

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 17/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2002 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter L ü d t k e und V o e l z k e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2001 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

Die Klägerin wendet sich gegen die Herabbemessung ihrer Arbeitslosenhilfe. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil macht die Klägerin Verfahrensfehler und die Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend. Die Beschwerde ist unzulässig, denn Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.

Die Beschwerde rügt unter II als Verfahrensfehler einmal ausdrücklich die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 103 SGG, § 62 SGG). Sie sieht diesen anscheinend darin, dass das Gericht Gutachten, die widersprüchlich seien, als übereinstimmend angesehen habe. Das betrifft eine Frage der Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf die Verletzung dieser Vorschrift kann die Zulassung jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Weshalb das Landessozialgericht (LSG) damit § 62 SGG verletzt haben soll, wird jedoch nicht aufgezeigt. Mit der Rüge, das Berufungsgericht habe § 103 SGG verletzt, wird ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Die Verletzung des § 103 SGG kann nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Beweisantrag iS dieser Vorschrift ist nur ein in der mündlichen Verhandlung gestellter oder aufrechterhaltener Beweisantrag. Bezeichnet ist dieser Verfahrensfehler dabei nur, wenn die Beschwerde aufzeigt, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Dies ist hier nicht geschehen.

Die Angriffe der Beschwerde unter III richten sich gegen die Entscheidung des LSG zum materiellen Recht. Einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe wird damit nicht bezeichnet.

Der unter IV geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung von einer Entscheidung des BSG ist ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Dazu hätte dargelegt werden müssen, welcher Rechtssatz in dem Urteil des BSG enthalten ist und welcher Rechtssatz des LSG hierzu im Widerspruch steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Beschwerde gibt zwar Aussagen aus einem Urteil des BSG wieder, bei denen allerdings schon nicht zu erkennen ist, welcher konkrete Rechtssatz jeweils gemeint ist, jedoch keine Rechtssätze des LSG, die diesen Aussagen widersprechen.

Die unzulässige Beschwerde ist entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

